



LANDES RAT

FRIEDRICH KNOTZER

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lrknotzer@noel.gv.at

13. Juni 2002

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Knotzer-BÜRO-68/039-2002

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.06.2002

zu Ltg.-963/A-5/164-2002

~~— Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Buchinger betreffend mögliche Begünstigung der Tullner Messen GesmbH bei den Anschlussabgaben für Kanal und Wasserleitung (Zl. Ltg.-963/A-5/164-2002) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

1. § 37 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ermöglicht eine Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Bürgermeister und einzelnen Mitgliedern des Stadtrates (Gemeindevorstandes) bei Besorgung der Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches. So könnte der Bürgermeister z.B. die Angelegenheit „Vorschreibung und Einhebung der Kanal- und Wassergebühren“ einem Stadtrat (geschäftsführenden Gemeinderat) übertragen. Diese Aufgabenübertragung hätte mit Verordnung des Bürgermeisters zu erfolgen. Nur in diesem Fall könnte von einem „ressortmäßig zuständigen“ Stadtrat (geschäftsführenden Gemeinderat) gesprochen werden. Diesem käme dann in den Angelegenheiten die ihm zur Besorgung übertragen worden sind, nicht nur ein Akteneinsichtsrecht, sondern auch die Aufgabe der Erledigung dieser Agenden zu.

Erkundigungen bei der Stadtgemeinde Tulln haben ergeben, dass der Bürgermeister die oben erwähnte Angelegenheit nicht an ein Mitglied des Stadtrates übertragen habe. In diesem Fall steht einem Stadtrat ein Einsichtsrecht gemäß § 22 Abs.1 und Abs.4 NÖ Gemeindeordnung 1973 nur in jene Akten zu, auf

die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen.

Ing. Ulrich ist aber nicht nur Mitglied des Stadtrates sondern auch Vorsitzender des Ausschusses für Kanal und Wasserleitung der Stadtgemeinde Tulln. Als Ausschussvorsitzendem kommen ihm jedoch Rechte zu, die u.a. im § 30 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt sind. Gemäß § 30 Abs.2 leg.cit. sind die vom Ausschuss zu behandelnden Akten auf Verlangen dem Vorsitzenden vorzulegen.

2. Gemäß § 44 Abs. 3 i.V. mit § 45 Abs. 1 erfolgt die Einberufung des Ausschusses durch den Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Gemäß § 45 Abs. 3 leg.cit. ist die Ausschusssitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern des Ausschusses nachweislich und spätestens am fünften Tag vor der Ausschusssitzung zuzustellen. Die Einberufung kann auch telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsgestützter Datenübertragung, oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, wenn das Mitglied des Ausschusses dieser Übertragungsart zugestimmt hat. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag. Auf die Zustellung bzw. Übermittlung der Einberufung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

Für die Einberufung einer Ausschusssitzung sind demnach die Unterschriften anderer Ausschussmitglieder als die des Ausschussobmannes nicht erforderlich.

3. Die Überprüfung der Vorschreibung und Einhebung der Kanal- und Wassergebühren wird bei der nächsten Gebärungseinschau durch Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden in der Stadtgemeinde Tulln erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen